

Wer näher dran ist...



*... hört auch die
Zwischentöne...*

Brief zur Personalratswahl

Konstituierende Sitzung



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Was bedeutet konstituierende Sitzung?

Ein neu gewählter Personalrat wird erst handlungsfähig, kann also erst dann Beteiligungsrechte wahrnehmen und einfordern, wenn die für die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen erforderlichen Organe (Vorsitzender, Stellvertreter) gewählt worden sind. Dies geschieht in der ersten Sitzung des neu gewählten Personalrats, der sog. **konstituierenden Sitzung** (§ 34 Abs. 1 BPersVG und entsprechende landesgesetzliche Regelungen).

Wie kommt die konstituierende Sitzung zustande?

Der Wahlvorstand hat die gewählten Personalratsmitglieder vor Ablauf von sechs **Arbeitstagen nach dem Wahltag** zur konstituierenden Sitzung einzuladen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BPersVG und entsprechende landesgesetzliche Regelungen). Bei der Fristberechnung ist der (letzte) Wahltag nicht mit einzubeziehen; vielmehr beginnt die Zählung der Frist mit dem darauf folgenden Arbeitstag. Fristende ist der Ablauf des sechsten Arbeitstages. Arbeitstage sind nur die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, so dass in die Fristberechnung auch nicht Samstage, Sonn- und Feiertage einbezogen werden.

Auch der Sitzungstermin selbst muss innerhalb der Frist durchgeführt werden. Das ergibt sich aus dem Wortlaut „einzuuberufen“ im Gegensatz zu „einladen“.

Der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bestimmt sich nach der Amtszeit des bisherigen Personalrats. Im Interesse einer möglichst schnellen

Konstituierung des neu gewählten Personalrats kann die entsprechende Sitzung bereits stattfinden, bevor die Amtszeit des bisherigen Personalrats abgelaufen ist. Daher kann der neu gewählte Personalrat schon vor Beginn seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

Achtung: Der Wahlvorstand muss bei der Anberaumung des Termins für die konstituierende Sitzung in jedem Fall dafür sorgen, dass nicht eine personalratslose Zeit entsteht. Diese Sitzung ist daher möglichst zeitnah zum Wahltag durchzuführen, damit die dem Personalrat zustehenden Beteiligungsrechte im Interesse der Beschäftigten wahrgenommen werden können.

Wie muss die Einladung aussehen?

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es zweckmäßig, in der Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um die konstituierende Sitzung handelt, in der die für die Funktionsfähigkeit des Personalrats notwendigen Wahlen durchgeführt werden sollen.

Wer nimmt an der konstituierenden Sitzung teil?

Der Wahlvorstand hat alle gewählten **Personalratsmitglieder** einzuladen. Ist dem Wahlvorstand die Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds bekannt oder hat ein gewähltes Mitglied nach der Wahl erklärt, diese nicht anzunehmen, so hat der Wahlvorstand das zuständige Ersatzmitglied zu laden (§ 31 Abs. 1 BPersVG und entsprechende landesgesetzliche Regelungen).

Wegen der beschränkten Funktion der konstituierenden Sitzung (Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter)

sind die **Schwerbehindertenvertretung sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung** nicht zu laden. Erforderlich ist die Ladung dieses Personenkreises nur dann, wenn im unmittelbaren Anschluss an die konstituierende Sitzung die erste ordentliche Sitzung des Personalrats stattfinden soll, was nur dann möglich ist, wenn die Personalratsmitglieder damit und mit der Tagesordnung einverstanden sind. In diesem Fall ist die Ladung der Schwerbehindertenvertretung sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung deshalb notwendig, weil ihnen das Recht zusteht, an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen (§ 40 Abs. 1 BPersVG und entsprechende landesgesetzliche Regelungen).

Kein Teilnahmerecht an der konstituierenden Sitzung steht Gewerkschaftsbeauftragten und Dienststellenleitern zu.

Und wer leitet die Sitzung?

Die **Leitung der konstituierenden Sitzung** obliegt zunächst, nämlich bis zur Wahl eines Wahlleiters aus dem Kreis der Personalratsmitglieder, dem **Wahlvorstand** (Vorsitzender oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands im Namen des gesamten Wahlvorstands). Für die Wahl des Wahlleiters ist ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Wählbar sind alle Personalratsmitglieder einschl. eventuell nachgerückter Ersatzmitglieder. Im Zeitpunkt der Bestellung des Wahlleiters aus dem Kreis der Personalratsmitglieder erlischt das Amt des Wahlvorstands. Daher haben die Wahlvorstandsmitglieder, die nicht selbst auch Personalratsmitglieder sind, die Sitzung zu verlassen. Auch mit Einverständnis

des Personalrats ist ihre weitere Teilnahme nicht zulässig.

Wer ist in welcher Reihenfolge zu wählen ...

... in den Vorstand?

Die **Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter** (§§ 32, 33 BPersVG und entsprechende landesgesetzliche Regelungen) erfolgt zweckmäßigerweise in folgender Reihenfolge:

Zuerst wählt jede Gruppe eines ihrer Mitglieder in getrennter (gruppeninterner) Wahl als **Gruppenvorstandsmitglied** (Gruppensprecher). Haben alle Gruppen gewählt, steht damit fest, wer dem Vorstand angehört. Sind nur zwei Gruppen im Personalrat vertreten, besteht der Vorstand auch nur aus zwei Mitgliedern. Gelingt es einer Gruppe nicht, ein Gruppenvorstandsmitglied zu wählen, bleibt ihr Platz im Vorstand frei. Auf ihren Platz im Vorstand verzichten kann eine Gruppe nur, wenn alle ihr angehörenden Personalratsmitglieder dem zustimmen.

Hat der Personalrat 11 oder mehr Mitglieder, muss das Plenum zwei **Ergänzungsmitglieder** in den Vorstand wählen. Dabei ist der Listenschutz des § 33 Satz 2 BPersVG (und einiger Landespersonalvertretungsgesetze) zu beachten. Als eine Wahlvorschlagsliste gelten – über die Gruppengrenzen hinweg – alle Listen mit derselben Bezeichnung, die an der Wahl teilgenommen haben.

... und zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter?

Danach wählt das Plenum eines der Gruppenvorstandsmitglieder zum

Vorsitzenden und entscheidet danach darüber, welches der beiden anderen Gruppenvorstandsmitglieder erster und welches zweiter **Stellvertreter** wird. Die Gruppenvorstandsmitglieder haben, wenn sie zur Übernahme des Amtes bereit sind, bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter zwingend Vorrang vor den zugewählten Ergänzungsmitgliedern bzw. den Plenumsmitgliedern.

Welche Regeln müssen bei den Wahlen beachtet werden?

Die Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn das Gremium **beschlussfähig** ist. Die Hälfte der Mitglieder des Personalrats, bei Wahl der Gruppenvorstandsmitglieder die Hälfte der Gruppenmitglieder, muss anwesend sein (§37 Abs. 2 BPersVG und entsprechende landesgesetzliche Regelungen).

Wahlberechtigt sind alle Personalratsmitglieder bzw. bei Wahl des Gruppenvorstandsmitglieds nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Auch die vorgeschlagenen Bewerber selbst

können mitwählen. Wahlberechtigt sind auch **Ersatzmitglieder**, die ein verhindertes Personalratsmitglied vertreten; sie sind aber **nicht wählbar**.

Personalratsmitglieder, die an der Teilnahme der konstituierenden Sitzung verhindert sind, können dann gewählt werden, wenn sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme des Amtes (gegenüber dem Wahlvorstand) niedergelegt haben.

Es gibt **keine Vorschriften für das Wahlverfahren**. Der Personalrat bzw. bei Wahl der Gruppenvorstandsmitglieder die jeweilige Gruppe kann mehrheitlich selbst darüber befinden, ob geheim, offen, mit Stimmzetteln, durch Aufstehen, Handzeichen, Zuruf oder in anderer Weise gewählt werden soll, sofern nur das Ergebnis eindeutig feststellbar ist. Dem Antrag auch nur eines Mitglieds oder einer Minderheit auf **geheime Abstimmung** sollte im Hinblick auf demokratische Gepflogenheiten entsprochen werden, einklagbar ist dies aber nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein **Losverfahren** (Münzwurf) durchzuführen.

Wir

Frau Dr. Knauf, Tel.: (0 30) 40 81-57 00, Fax: (0 30) 40 81-49 99, E-Mail: knaufut@dbb.de

Frau Süllwold, Tel.: (0 30) 40 81- 57 10, Fax: (0 30) 40 81-49 99, E-Mail: suellwoldsu@dbb.de

Herr Stiller, Tel.: (0 30) 40 81-51 00, Fax: (0 30) 40 81-49 99, E-Mail: stillerth@dbb.de

helfen Ihnen gerne.

Herausgegeben von der Bundesleitung
des dbb beamtenbund und tarifunion,
Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin



dbb
beamtenbund
und tarifunion